



Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.

10117 Berlin, Reinhardtstraße 52, ☎ 030 / 25 93 96 0

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes eines antragslosen Kindergeldes

Im Vorfeld zur Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages zum o.g. Gesetzentwurf nehmen wir wie folgt Stellung.

Antragsloses Kindergeld

Die antragslose Auszahlung des Kindergelds markiert den Übergang von einem antragsbasierten zu einem datenbasierten Transfersystem. Die Entlastung für Familien ist unmittelbar sichtbar. Die Höhe des Kindergeldes bleibt unverändert – neu ist, dass der Zugang zur Leistung nicht mehr durch einen Antrag ausgelöst wird, sondern durch vorhandene Daten.

In einem ersten Schritt werden zunächst Familien einbezogen, die bereits Kindergeld für ältere Kinder erhalten. Hier kann die Auszahlung für ein weiteres neugeborenes Kind automatisch an den bisherigen Empfänger erfolgen.

In einem zweiten Schritt wird das Verfahren auf Erstgeborene ausgeweitet.

Daten, die bereits in Systemen verwendet werden, werden automatisch genutzt und so können Anträge der Eltern entfallen. Dies ist ein wesentlicher Beitrag zum Bürokratieabbau und wir begrüßen diesen Schritt. Zugleich können die Ausgaben für die Verwaltung des Kindergeldes bei den Familienkassen zurückgeführt werden, die ausweislich der Statistiken der Bundesagentur für Arbeit in den vergangenen Jahren drastisch gestiegen sind.

Ein weiterer Vorteil des neuen Systems ist, dass die Zahlung des Kindergeldes an die Eltern nicht verzögert wird, aufgrund von fehlenden Daten oder Anträge. Gerade nach der Geburt eines Kindes sind die Prioritäten andere und Verwaltungstätigkeiten stehen hier nicht im Vordergrund. Andererseits ist das Kindergeld ein wichtiger finanzieller Baustein und daher ist auch die zeitnahe Auszahlung an die Eltern elementar.

Eine strukturelle Folge des neuen Verfahrens ist die notwendige Standardisierung. Da kein individueller Antrag mehr gestellt wird, muss die Verwaltung Entscheidungen automatisiert treffen.

Hier steht die Frage im Vordergrund, wer als Elternteil das Kindergeld erhält. Grundlage der Bearbeitung des Antrags sind zudem Meldedaten, bestehende Zahlungsstrukturen und verfügbare Kontoinformationen.

Kritisch sehen wir die Entscheidungshoheit der Familienkasse über den Zahlungsempfänger. In der überwiegenden Zahl der Fälle erhalten aktuell die Mütter das Kindergeld. Dies sollte bei der Erstbewilligung auch so bleiben.

Die Mutter kümmert sich in der Regel unmittelbar nach der Geburt um das Neugeborene und benötigt daher die finanzielle Unterstützung. Die Mutter ist im Verfahren auch eindeutig feststellbar. Von diesem Grundsatz im Rahmen der Kindergeldzahlungen abzuweichen, ist nicht wirklich begründbar.

Es gibt zudem leider in Deutschland eine Anzahl von Fällen, in denen zwingend sichergestellt werden muss, dass die Mutter das Geld erhält, z. B. bei häuslicher Gewalt oder Trennungen vor oder während der Geburtsphase. In diesen Sachverhalten wäre es finanziell fatal, wenn die Mutter die Zahlung erst beantragen muss, weil aus welchen Gründen auch immer das Erstkindergeld an den Vater gezahlt werden würde. Es drohen hier Verzögerungen und auch Streitigkeiten. Dies muss unbedingt vermieden werden. Daher sollte das Ermessen gebunden sein und die Mutter sollte als Empfängerin gelten.

Selbst bei Adoptionen ist es nicht von Nachteil, wenn zunächst die leibliche Mutter das Kindergeld erhält und bei Vollzug der Adoption entsprechend einer Änderung erfolgt.

Im Nachhinein kann die Zahlung an die Mutter jederzeit geändert werden. Elternteile können die Zuordnung jederzeit gemeinsam nachträglich ändern. Damit bleibt ein Korrekturmechanismus erhalten, ohne den automatisierten Ablauf grundsätzlich zu unterbrechen.

Petition: Die Möglichkeit, dass die Familienkassen bei der Zahlung des Kindergeldes ohne entsprechenden Antrag den Empfänger des Kindergeldes bestimmen kann, sollte gestrichen werden. Stattdessen sollte aufgenommen werden, dass ohne entsprechenden Antrag die Mutter das Kindergeld erhält. § 64 Abs. 4 EStG sollte wie folgt geändert werden: Wird bei mehreren gleichrangigen Berechtigten eine Bestimmung nicht getroffen und kein Antrag nach Absatz 2 Satz 3 *gestellt, soll die Familienkasse das Kindergeld in den Fällen des § 67 Absatz 2 der Mutter als Berechtigten auszahlen.*“

Zahlungen des Kindergeldes ins Ausland sowie Betrugsfälle

Mehr als 17,6 Mio. Kinder erhalten Kindergeld. 17,3 Mio. leben in Deutschland. Knapp 300.000 Kinder leben im Ausland. Das sind 1,66 %. Die Berechtigung entsteht aber auch deshalb, weil

ein Großteil der Elternteile hier in Deutschland arbeitet und auch Steuern und Sozialversicherungsbeiträge zahlen.

Der deutsche Gesetzgeber darf Bürger anderer EU-Staaten in den ersten drei Monaten ihres Aufenthalts nicht generell vom Kindergeld ausschließen (Europäische Gerichtshof 1.8.2022, Rs.C-411/20). Dies gilt unabhängig davon, ob er wirtschaftlich aktiv ist oder nicht. Wenn der Aufenthalt der Unionsbürgerinnen und -bürger rechtmäßig ist, sind sie genauso zu behandeln wie inländische Staatsangehörige. Eine entsprechende einschränkende deutsche Regelung wäre daher unionsrechtswidrig.

Die Kürzung des Kindergeldes anhand der Lebenshaltungskosten des Wohnsitzstaates des Kindes bedarf ebenfalls einer Entscheidung nach dem EU-Recht. Hier ist eine Einstimmigkeit notwendig.

Bereits in den vergangenen Jahren wurde immer wieder seitens der Bundesregierung versucht auf EU-Ebene hier eine andere Entscheidung herbeizuführen, so z. B. bereits 2016/2017. Die Diskussionen auf der EU-Ebene zeigen aber, dass die Beratungen hierzu schwerlich sind.

Dass ein Ausschluss von Drittstaatsangehörigen mit humanitärem Aufenthaltstitel verfassungswidrig ist, entschied auch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG, 28.6.2022 - 2 BvL 9/14, 2 BvL 14/14, 2 BvL 13/14, 2 BvL 10/14). Daher hat der Gesetzgeber bereits 2020 reagiert und die Regelung bereits zum 1. März 2020 geändert. Auf eine Integration in den deutschen Arbeitsmarkt kommt es für den Kindergeldanspruch nicht an.

Leider gibt es auch Missbrauchsfälle. Richtig ist es, dass Missbrauch von staatlichen Geldern oder auch unberechtigte Zahlungen verfolgt und zurückgefordert werden müssen.

Aus unserer Sicht, erfolgen hier aber auch Kontrollen und Rückforderungen.

Laut Aussagen der Bundesagentur für Arbeit gab es im Jahr 2024/2025 140.000 Verdachtsfälle auf Kindergeld-Missbrauch. Prozentual sind dies weniger als 1 % der gewährten Kindergeldzahlungen. In über 100.000 Fällen hat die Familienkasse ein steuerrechtliches Ermittlungsverfahren angestoßen. Den Verdacht auf bandenmäßigen Leistungsmissbrauch gab es in 8000 Fällen. Auch hier gab und gibt es Ermittlungsverfahren. Im Jahr 2024 wurden insgesamt knapp über 321 Millionen Euro an Rückforderungen von Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz durch die Familienkasse festgesetzt.

Die Bundesregierung hat zudem ein Gesetz auf den Weg gebracht, mit dem sogenannte „Scheinvaterschaften“ künftig effektiver verhindert werden sollen. Der Gesetzentwurf trägt dazu bei, dass Vaterschaften künftig nicht mehr anerkannt werden, die allein der aufenthaltsrechtlichen Vorteilsnahme dienen. Die Beteiligten sollen von einer missbräuchlichen Vater-

schaftsanerkennung nicht sozialrechtlich profitieren können. Der Bundestag hat die entsprechenden Regelungen kürzlich bereits beschlossen. Die geplanten Änderungen verschärfen die Kontrolle bei Vaterschaftsanerkennungen und schließen Lücken, die missbräuchliche Anerkennungen, und dies auch im Zusammenhang mit Kindergeldbetrug, erleichtern. Wer eine Vaterschaft anerkennt, muss künftig nicht nur zivilrechtlich, sondern auch ausländerrechtlich die Voraussetzungen erfüllen, und falsche Angaben oder missbräuchliche Zwecke sind strafbar.

Zudem hat der Bundesrat in der 1061. Sitzung am 30.01.2026 eine Entschließung verabschiedet und die Bundesregierung gebeten den Kampf der Kommunen gegen Schrottimmobilien stärker zu unterstützen. Gerade hier gibt es in den festgestellten Missbrauchsfällen bei Kindergeld auch Zusammenhänge. Insofern ist die Initiative wichtig und wir unterstützen die möglichen Neuregelungen.

Zusätzlich fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, ein Lagebild für den Bereich der organisierten Kriminalität beim Sozialleistungsbetrug und Kindergeldbetrug zu erstellen. Zusätzlich soll sich die Bundesregierung auf europäischer Ebene für eine Rechtsänderung einsetzen, die es ermöglicht, die Höhe des in Deutschland ausgezahlten Kindergeldes für Kinder von EU-Bürgern, die nicht mit den Kindergeldempfangenden in Deutschland leben, an die Lebenshaltungskosten des Aufenthaltsortes des Kindes im EU-Ausland anzupassen. Den Vorstoß hat die Innenministerkonferenz bereits diskutiert und entsprechend der Bundesratsentschließung beschlossen.

Diese Initiativen des Bundesrates sowie der Innenminister unterstützen wir ausdrücklich. Die entsprechenden Maßnahmen und Diskussionen auf EU-Ebene sollten schnellstmöglich diskutiert, umgesetzt bzw. angeregt werden.

Im Ergebnis können wir festhalten: Missbrauch muss verfolgt und darf nicht klein geredet werden. Die Kontrolle und Verfolgung erfolgt durch die Bundesagentur für Arbeit bzw. den Zoll. Auch der Bundesrat und die Bundesregierung diskutieren entsprechende Maßnahmen und setzen diese auch um. Weitere Maßnahmen müssen aber folgen.

Einen Betrug im großen Stil, wie er oftmals behauptet wird, sehen wir aber nicht. Es gibt Betrugsfälle, die auch aufgrund bandenmäßiger Strukturen Zahlungen zu Unrecht erhalten, aber in über 99 % der Fälle läuft positiverweise alles korrekt.

Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.

18. Juni 2026